



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Idealverein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Medieninhaberin der Webseite www.oe24.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser wandte sich wegen des Artikels „Babyface tötet 20 Kinder und 7 Lehrer“, abrufbar unter www.oe24.at um 9.15 h am 17.12.2012, an den Presserat. Der Artikel betrifft einen Amoklauf an einer amerikanischen Schule. Der Mitteilende kritisiert, dass der Amokläufer laut Artikel an Autismus und am Asperger-Syndrom gelitten habe und dies mit Medikamenten behandelt worden sei. Nach Ansicht des Mitteilenden handelt es sich dabei um eine Falschmeldung, da diese Krankheiten nicht medikamentös behandelbar seien. Somit liege eine Diffamierung von Asperger-Patienten vor. Schließlich kritisiert der Mitteilende auch die Bezeichnung des Amokläufers als „Babyface“, da dem Artikel kein aktuelles, sondern ein fünf Jahre altes Foto des Täters beigefügt sei.

Der Senat hat aus nachfolgenden Gründen beschlossen, kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass mehreren Zeitungsartikeln zu entnehmen ist, dass der Amokläufer wahrscheinlich am Asperger-Syndrom gelitten habe. Gestützt wird diese Vermutung auf Aussagen des Bruders des Täters.

Dem Senat ist nicht bekannt, ob das Asperger-Syndrom mit Medikamenten behandelt werden kann. Es scheint jedoch grundsätzlich möglich, dass im vorliegenden Fall wegen etwaiger Begleitscheinungen oder wegen einer anderen Krankheit doch Medikamente verschrieben wurden. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass die Informationen für den Artikel von Agenturen oder Fernsehberichten stammten. Von JournalistInnen kann nicht verlangt werden, derartige Informationen von medizinischen Fachleuten überprüfen zu lassen. Andernfalls würden JournalistInnen bei ihrer Recherche rasch an die Grenze ihrer Kapazitäten stoßen.

Selbst wenn es sich hier um einen Fehler handeln sollte, hat dieser noch nicht die Erheblichkeitsschwelle erreicht, die ein Verfahren vor dem Presserat erfordert.

Dennoch hält der Senat fest, dass er sich gegen eine Stigmatisierung von Menschen ausspricht, die am Asperger-Syndrom leiden, und es kritisch zu betrachten ist, dass aus der Berichterstattung der Schluss gezogen werden könnte, von Menschen mit Asperger-Syndrom gehe eine Gefahr aus.

Auch die Bezeichnung „Babyface“ ist keine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der Senat sieht in der Verwendung lediglich eine überspitzte Formulierung, die von einem veralteten Foto inspiriert wurde.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Benedikt Kommenda
15.01.2013